Ladung dieselben Vergünstigungen und Hechte, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den eigenen Schiffen, ihren Kapitänen, Besatzungen, Passagieren und Ladungen in gleicher Lage gewährt werden.

Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe der Vertragspartner wird auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen des Vertragspartners, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind, gegenseitig anerkannt.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden des einen Vertragspartners ausgestellt worden sind, werden von den Behörden des anderen Vertragspartners anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe des einen Vertragspartners, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen des anderen Vertragspartners von einer nochmaligen Ausmessung befreit. Das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, wird der Berechnung der Hafengebühren zugrunde gelegt.

Artikel 12

Bei der Beförderung von Boden- und Gewerbeerzeugnissen, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Angelegenheiten, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung Zusammenhängen, betreffen

Artikel 13

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

Artikel 14

Juristische Personen des einen Vertragspartners genießen im Gebiet des anderen Vertragspartners im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den juristischen Personen irgendeines dritten Staates zuerkannt werden, soweit sich aus anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

Artikel 15

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechte und Vergünstigungen, die jeder der Vertragspartner im Interesse der Erleichterung des Grenzhandelsverkehrs mit den benachbarten Staaten bereits gewährt hat oder noch gewähren wird.

Artikel 16

Die Vertragspartner gewährleisten die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von ihren juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Streitigkeit durch das betreffende Schiedsgericht, welches speziell zu diesem Zweck gebildet worden ist beziehungsweise ständig arbeitet, von den Parteien rechtsgültig vereinbart wurde.

Die Bewilligung der Vollstreckung sowie die Vollstreckung des Schiedsspruches selbst erfolgen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

Artikel 17

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt solange gültig, bis er von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Peking, am 18. Januar 1960, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

In Vollmacht des Vorsitzenden der Volksrepublik China

Rau

Li Sjän-nlän